

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 31	S0143/04	04.05.2004
zum/zur		
F0047/04		
Bezeichnung		
Mitarbeit als Deichwache		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister		11.05.2004

Die durch die Stadt unterhaltene Deichwacht findet ihre rechtliche Grundlage in § 175 des Wassergesetzes LSA. Dort heißt es: "Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird". Die hier als Wasserwehr bezeichnete Tätigkeit umfaßt dabei einerseits den gerade zitierten Wachdienst und auf der anderen Seite den Hilfsdienst, der sich insbesondere mit der Deichverteidigung befasst. Allerdings regelt das Wassergesetz den betreffenden Personenkreis nicht. Das heißt zunächst, dass jede Person der Gemeinde als Teilnehmer der Deichwacht in Frage kommt.

Bisher ist so verfahren worden, dass nur Mitarbeiter der Stadtverwaltung herangezogen wurden. Hierbei waren fachliche Gründe maßgebend (physische Tauglichkeit, Erreichbarkeit, Zuverlässigkeit). Ebenso war maßgebend, dass bislang freiwillige Außenstehende nicht in Sicht waren. Nach dem August Hochwasser 2002 hat sich diese Situation etwas geändert. Aus einer Ortschaft wurde Interesse geäußert, den „eigenen“ Deich mit bewachen zu wollen. Dies Vorhaben ist letztlich mangels Bereitschaft, sich in das bestehende System einzuordnen, nicht weiter verfolgt worden. Gegenwärtig liegt eine Bewerbung vor. Wie bereits angedeutet, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, an der Deichwacht teilzunehmen. Dies wurde mittlerweile auch dem Bewerber signalisiert. Seine Bereitschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Die Teilnahme an der Deichwacht unterliegt besonderen Anforderungen. Diese werden gegenwärtig ausformuliert.

Holger Platz